Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Merkblatt NL1/2007

Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne

DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene	Kinder i bis 6		ı Jahren* über 13–18
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

^{*} Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	3540	900	600
In der Regel	2640	660	420
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,9%* des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Früh- stück	Mittag- essen	Abend- essen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50	10	8	21.50
Monat/CHF	105	300	240	645
Jahr/CHF	1260	3600	2880	7740
Erwachsene	Unterkunft	Verpf	legung und	Unterkunft
Tag/CHF	11.50	3	3	
Monat/CHF	345	99	0	
Jahr/CHF	4140	1188	0	

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25 %, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

Selbstkostenabzug

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
In der Regel	17	510	6120
Wenn der Mietwert der Ange- stelltenräume dem Betriebs-			
eigentümer zugerechnet wird	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

605.040.57d ESTV/Direkte Bundessteuer

^{*} Gültig ab 1. Januar 2022 (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %)

Merkblatt A/2001

Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Merkblatt

über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen

Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG)

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Höchtssätze

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungs- wert	Buch- wert
2.1. Boden		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden (siehe Ziffer 6)		
2.2. Gesamtsatz		
Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar		
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5 %	3 %
2.3. Meliorationen		
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5 %	10 %
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern	3 %	6 %
2.4. Pflanzen Abschreibung ab Vollertrag		
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.		
Reben	6 %	12 %
Obstanlagen	10 %	20 %

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungs- wert	Buch- wert
2.5. Gebäude		
Wohnhäuser	1 %	2 %
Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)	2 %	4 %
Oekonomiegebäude	3 %	6 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen usw.	5 %	10 %
Silos, Bewässerungen	5 %	10 %
2.6. Mechanische Einrichtungen Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht		
in den Gebäudewerten inbegriffen (z.B. Gesamtsatz)	12 %	25 %
2.7. Fahrzeuge, Maschinen	20 %	40 %
Bei starker Beanspruchung	25 %	50 %

2.8. Vieh

In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

lsolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25% bzw. 50% und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalerledigung.

6. Wertberichtigung auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn die Anlagekosten über dem Höchstpreis nach bäuerlichem Bodenrecht liegen.